



## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald als untere Jagdbehörde zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald erlässt aufgrund von § 51 Abs. 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für den Zeitraum ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung bis zum 31.07.2024 sind Hunde in dem unter Ziffer 2 genannten Gebiet an der Leine zu führen, wenn das Betreten des Gebietes zum Zwecke der Erholung erfolgt.
2. Von der unter Ziffer 1 genannten Regelung sind in der Gemeinde Stegen auf Gemarkung Eschbach die in der beigefügten Karte rot umrandeten und vollflächig rot hervorgehobenen Flächen betroffen. Hierbei handelt es sich um den Bereich Reckenberg entlang der Steurentalstraße Richtung Bammertenhof / Steurental. In nördlicher Richtung erfolgt die Abgrenzung entlang des Weges und Baches bis hin zum Molzenhof / Salzberg. Die nördliche Abgrenzung verläuft weiter entlang des Weges bis zum Schwabenhansenhof. Ab hier folgt die Abgrenzung der Straße Hinterschbach bis hin zur L127. Entlang dieser L127 verläuft die Abgrenzung bis hin zur Abzweigung Steurentalstraße.  
Eine Karte der hiervon betroffenen Flächen ist Bestandteil des Tenors dieser Allgemeinverfügung. Diese Karte befindet sich im Anhang dieser Allgemeinverfügung.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt gleichzeitig in Kraft. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.07.2024 außer Kraft.

#### **Bekanntgabe**

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Landratsamtes. Die Allgemeinverfügung kann unter [www.lkbh.de/bekanntmachungen](http://www.lkbh.de/bekanntmachungen) oder in der ausgedruckten Fassung direkt an der Information beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, oder im Bürgermeisteramt Stegen zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

## **Sachverhalt**

Bei den betroffenen Flächen auf der Gemarkung Eschbach handelt es sich fast ausschließlich um Einstandsflächen von Rehwild. Bereits in der Zeit von April 2022 bis Mai 2023 wurden im Revier Eschbach Sommerseite I 12 gerissene Rehe aufgefunden.

Auch im Jahr 2024 wurden bereits mehrere gerissene Rehe aufgefunden. Aufgrund der Rissbilder ist davon auszugehen, dass diese Risse durch Hunde erfolgt sind. Auch wurde in diesem Bereich in den vergangenen Wochen vermehrt festgestellt, dass es zu erheblichen Störungen und Beunruhigungen von Wildtieren durch freilaufende Hunde kam.

Bei den hier betroffenen Flächen handelt es sich um Bereiche, welche u. a. durch Hundehalter ganz-tägig stark frequentiert werden. Da dies auch Die Dämmerungszeit morgens und abends betrifft, bringt dies Störungen für das Wild mit sich, wenn dieses zur Nahrungsaufnahme aktiver wird.

## **Begründung**

### **I.**

Soweit dies zur Verringerung der Beunruhigung von Wildtieren erforderlich ist, kann die untere Jagd-behörde nach § 51 Abs. 5 JWVG für den Zeitraum der allgemeinen Schonzeit gemäß § 41 Abs. 2 JWVG (16.02. bis 15.04.) und für den Zeitraum der Brut- und Aufzuchtzeit (ca. 15.03.-31.07.) für bestimmte Gebiete anordnen, dass beim Betreten der Gebiete zum Zwecke der Erholung Hunde an der Leine zu führen sind.

Die Natur ist der natürliche Lebensraum für eine Vielzahl von Wildtieren wie Vögeln, Schmetterlingen und Wildbienen sowie von Hasen, Füchsen, Dachsen, Rehen und Wildschweinen. Gerade der Früh-ling ist die Zeit der Fortpflanzung und Jungenaufzucht.

Ab Mitte März beginnt die sogenannte Brut- und Aufzuchtzeit, in der viele Vogelarten mit der Brut beginnen und viele Wildtiere ihren Nachwuchs bekommen. In dieser Zeit ist es für Wildtiere beson-ders wichtig, in ihren Einständen / Rückzugsflächen nicht gestört zu werden. Insbesondere für die neugeborenen Rehkitze und die hochträchtigen Muttertiere stellen freilaufende Hunde eine erhebli-che Gefahr dar. Gleiches gilt für unzählige Bodenbrüter, da diese mindestens in den ersten 14 Tagen nach dem Schlüpfen nicht flugfähig sind und somit ebenso eine leichte Beute darstellen.

Bereits das bloße Herumstöbern eines Hundes, ohne zu hetzen oder zu jagen, schreckt das Wild auf.

Nicht angeleinte umherlaufende Hunde können hier erhebliche Störungen für diese Tierarten dar-stellen. Zum natürlichen Verhaltensrepertoire von Hunden gehören das Beißen, Hetzen, Reißen, Anspringen, Schnappen, Nachrennen und Beschnüffeln. Diese Verhaltensweisen können sich bei freilaufenden Hunden spontan und unberechenbar äußern und zu einer Gefährdung führen. Das Einwirken des Hundehalters / der Hundehalterin auf den Hund ist in diesem Moment oftmals kaum

bzw. nicht mehr möglich.

Die immer stärker werdende Frequentierung der Lebensräume der Tiere führt zwangsläufig zu steigenden Beunruhigungen für die Wildtiere in deren Lebensraum. Daher ist es zur Verringerung der Beunruhigung wichtig, dass die Besucher sowohl auf vorhandenen Wegen bleiben, als auch ihre Hunde anleinen. Hierdurch kann / wird das Aufscheuchen / Hetzen von Wildtieren vermieden.

Durch das Hetzen und Aufscheuchen verbrauchen Tiere unnötige Energie und werden ggf. von ihren Jungtieren getrennt, welchen dann die notwendige Versorgung fehlt. Auch sind die Jungtiere in der ersten Lebenszeit den Hunden schutzlos ausgeliefert, da diese noch nicht flucht- oder flugfähig sind. Tragende Elterntiere haben aufgrund derer aktuellen körperlichen Gegebenheiten kaum eine Chance, einem Hund zu entkommen.

Auf diesem Wege kann dem Wild mehr Ruhe und Sicherheit gewährt werden und es können erhebliche Schmerzen und Leiden bei Wildtieren vermieden werden, was auch im Sinne des Tierschutzgesetzes sein muss.

Bei den von dieser Entscheidung betroffenen Flächen handelt es sich um besondere Rückzugs- und Einstandsflächen von Wildtieren, welche eines besonderen Schutzes bedürfen. Hier gilt es, Beunruhigungen und Störungen in bekannten Einstandsflächen und Brutplätzen von Wildtieren fernzuhalten, um die Aufzucht der Jungtiere nicht zu beeinträchtigen und das Leben der Eltern- und Jungtiere zu schützen.

Es handelt sich hier um Bereiche welche u. a. durch Hundehalter sehr stark frequentiert werden, wodurch die Störungen und Beunruhigungen für das Wild entstehen. Dies betrifft auch die Dämmerungszeiten morgens und abends, in denen das Wild auch zur Nahrungsaufnahme aktiver wird.

Die Festlegung der Brut- und Setzzeit bis zum 31.07.2024 erfolgt aufgrund der fachlichen Wertung der Wildforschungsstelle Aulendorf und in Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg als oberen Jagdbehörde.

Zum Schutz der gesetzten Jungtiere, tragender Alttiere und jeglichem weiteren gefährdeten Wildtier bedarf es in diesem Bereich an unbedingter Vermeidung von Beunruhigungen und Gefährdungen. In Anbetracht des Schutzbedürfnisses der Jung- und Elterntiere während der genannten Zeit, auch in Anbetracht des kleinen, von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebietes (siehe Karte) ist es aus unserer Sicht erforderlich, zum Schutz der heimischen Tierwelt den Leinenzwang für die Zeit ab der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung bis zum 31.07.2024 anzuordnen. Aufgrund der Mehrzahl von aufgefundenen, durch Hunde gerissenen Rehen, insbesondere aber auch zur Vermeidung der erheblichen Beunruhigungen und Störungen durch freilaufende Hunde ist es durch diese Anordnung möglich, weitere Wildtiere vor erheblichen Schmerzen und Leiden zu bewahren und so dem Tierschutz Rechnung zu tragen.

Durch die Anordnung des Leinenzwangs für diesen stark durch Hundehalter frequentierten Bereich kann das Wild in dieser sensiblen Jahreszeit vor Störungen und Beunruhigungen geschützt werden. Unter Beachtung des Leinenzwangs bleibt es jedoch weiterhin möglich, auch in diesem sensiblen Bereich Hunde auszuführen.

Die Brut- und Aufzuchtzeit mag zwar Ende Juli enden, jedoch sollten die Lebensräume und Bedürfnisse der Wildtiere ganzjährig berücksichtigt werden. Da insbesondere die Fälle von durch Hunde gerissene Rehe stetig steigend ist, sollte durch die Hundehalter besonders darauf geachtet werden, dass der freilaufende Hund innerhalb des Einwirkungsbereiches bleibt und auch die Möglichkeit des Zugriffs auf den Hund besteht. Hierbei gilt es auch darauf hinzuweisen, dass dies ebenfalls für auf dem Hofgelände freilaufende Hofhunde gilt. Der Freilauf solcher Hofhunde ist daher durch geeignete Maßnahmen auf den Hofbereich zu beschränken. (nach oben gezogen)

Gemäß den Hinweisen durch das zuständige Ministerium und das RP Freiburg als obere Jagdbehörde wurden die definierten Flächen auf das notwendigste Maß beschränkt, sodass hierdurch keine unverhältnismäßige Einschränkung erfolgt. Durch die Anordnung des Leinenzwangs lediglich für besonders relevante Flächen besteht des Weiteren für Hundehalter die Möglichkeit, Hunde in anderen Bereichen ohne Leine (jedoch immer innerhalb des Einwirkungsbereiches) laufen lassen zu können. Ebenso besteht weiterhin die Möglichkeit auch auf diesen betroffenen Flächen Hunde auszuführen, lediglich sind diese an der Leine zu führen.

Bei der Anordnung der Leinenpflicht handelt es sich um das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um die von den freilaufenden Hunden ausgehenden Gefahren für die Natur und die Tiere zu vermeiden. Das Mittel ist geeignet, da der Hundehalter / die Hundehalterin durch die Leinenpflicht die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf das Tier ausüben kann. Es ist auch erforderlich, da ein milderer gleich geeignetes Mittel nicht zur Verfügung steht.

Die Anordnung der Leinenpflicht ist auch angemessen. Es handelt sich nicht um eine generelle Leinenpflicht im gesamten Gebiet der Gemarkung Eschbach. Auf den umliegenden Flächen stehen ausreichend andere öffentliche Flächen zur Verfügung, um dem Hund insbesondere auch aus Tierenschutzgründen ohne Leine (jedoch immer innerhalb des Einwirkungsbereiches des Halters) Auslauf zu geben.

In Anbetracht des Schutzbedürfnisses der Jung- und Elterntiere während der genannten Zeit, und auch in Anbetracht des kleinen, von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebietes, war diese Entscheidung zum Schutz der heimischen Tierwelt in dieser Form zu treffen.

## II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und erfolgt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Das überwiegend öffentliche Interesse besteht in der Vermeidung von zusätzlichen erheblichen Gefahren für alle Tierarten, die dem Jagd- und Naturschutzrecht unterliegen. Insbesondere während der Brut- und Setzzeiten sind sowohl Eltern- als auch die Jungtiere auf besonderen Schutz angewiesen. Der Schutz dieser Tierbestände vor einer Hetze oder sogar der Tötung ist höher einzuschätzen als das persönliche Interesse der Hundehalter/innen an der aufschiebenden Wirkung durch Einlegung von Rechtsmitteln. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass sich die Schutzwirkung dieser Allgemeinverfügung durch die Einlegung eines Widerspruchs für eine Nachwuchsgeneration der geschützten Tierarten nicht entfalten kann, wenn andererseits die Einschränkungen bezüglich der Hundehaltung durch lediglich eine Leinenpflicht für ein überschaubares Gebiet sehr gering sind.

### Hinweis:

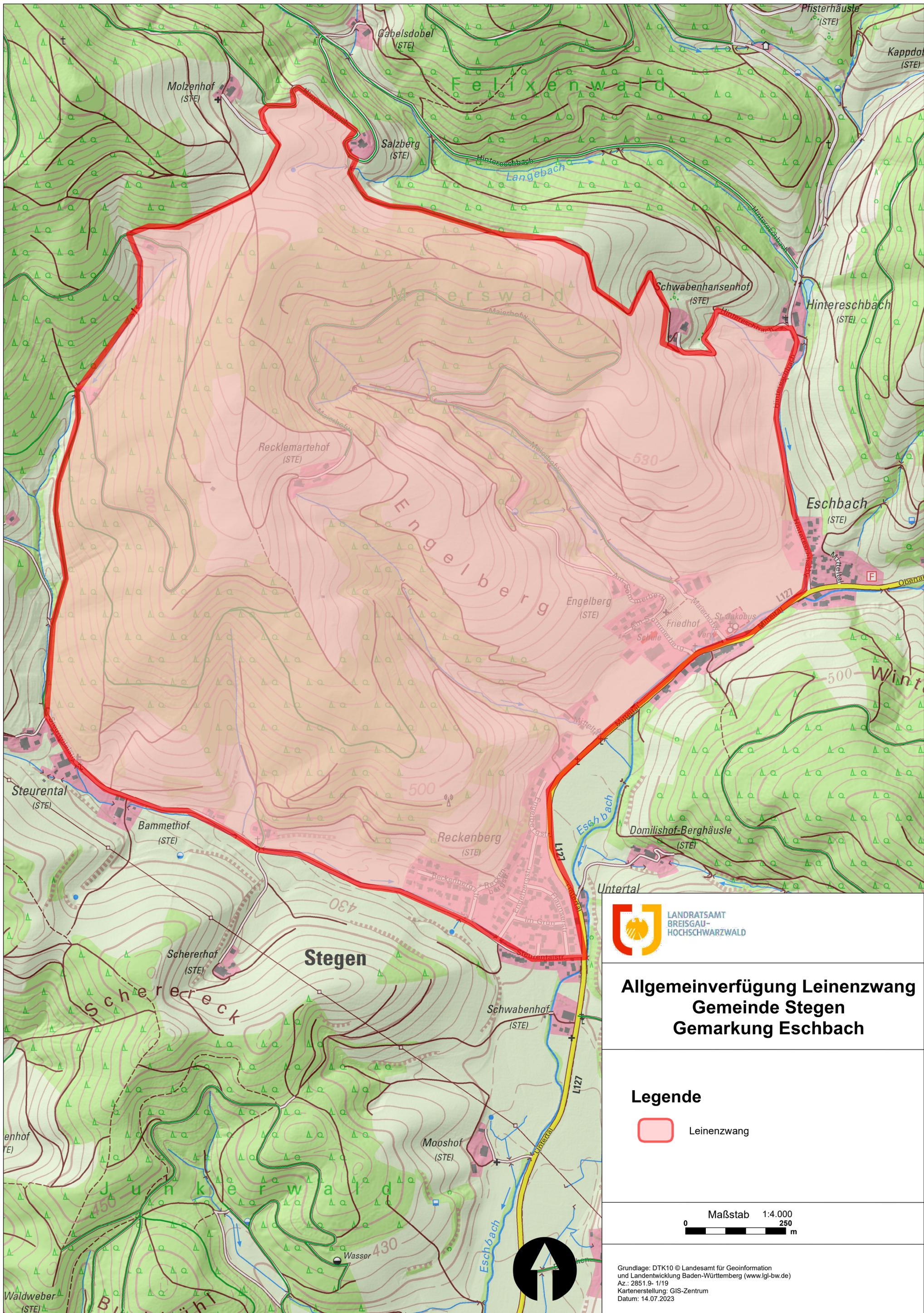
Verstöße gegen diese Bestimmungen können nach § 67 Abs. 2 Nr. 16 JWMG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld geahndet werden. Des Weiteren könnte das Reißen eines Wildtieres durch einen Hund den Tatbestand einer Straftat darstellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg Widerspruch erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg eingelegt wird.

Freiburg, den 22.05.2024

gez. Dr. Martin Barth  
1. Landesbeamter



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

### Allgemeinverfügung Leinenzwang Gemeinde Stegen Gemarkung Eschbach

#### Legende

 Leinenzwang

Maßstab 1:4.000  
0 250 m

Grundlage: DTK10 © Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)  
Az.: 2851.9-1/19  
Kartenerstellung: GIS-Zentrum  
Datum: 14.07.2023